

A Begründung

- Studiengangweiterentwicklung
- Akkreditierungsaufgaben
- Folgenovelle
- Sonstiges: _____

Die Gebührenordnung des Zertifikatskurses „Tiergestützte Dienstleistungen“ soll um die Einführung einer Rücktrittsklausel ergänzt werden.

Im Rahmen der Weiterbildungsangebote taucht die Problematik auf, dass Personen sich für einen Kurs bewerben und nach der Zulassung zurücktreten. Dies stellt die KoordinatorInnen der Angebote sowie die beteiligten Instanzen der Universitätsverwaltung vor große finanzielle wie organisatorische Herausforderungen. So müssen Dozent_innen ebenso wie die übrigen Studierenden der Kohorte rechtzeitig über das Statt- bzw. Nicht-Stattfinden informiert werden, Räume gebucht werden etc.

Derzeit ist in der Gebührenordnung keine Rücktrittsklausel enthalten, die auf die Verbindlichkeit der Bewerbung bzw. Anmeldung verweisen würde. Dies soll nun durch die Einführung eines solchen Passus geregelt werden. Das Präsidium befürwortet dieses Vorgehen.

B Änderungsbeschluss

2. Beschluss

zur Änderung der Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“ des Fachbereichs 03 – Institut für Soziologie

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – am 08.11.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 3 Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Tiergestützte Dienstleistungen“ vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird ein neuer Absatz eingeführt:

(4) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären; E-Mail oder Fax sind ausreichend. Bei einer Stornierung bis zum Ablauf der Anmeldefrist wird das Teilnahmeentgelt vollständig zurückgezahlt, sofern es bereits entrichtet wurde. Bei Abmeldung bis zwei Wochen vor dem tatsächlichen Veranstaltungsbeginn wird das Teilnahmeentgelt in Höhe von 50 % erhoben. Danach ist ein Rücktritt nicht mehr möglich; das gesamte Teilnahmeentgelt wird fällig. Eine geeignete Ersatzteilnehmerin oder ein geeigneter Ersatzteilnehmer kann gestellt werden. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehreinheiten bzw. Lehrgangsstunden berechtigt nicht zu einer Kürzung der Teilnahmegebühr. Die Nichtbezahlung der zugesandten Rechnung (bzw. Teilrechnungen bei Ratenzahlung) wird nicht als Stornierung anerkannt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, 05.12.2017

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident